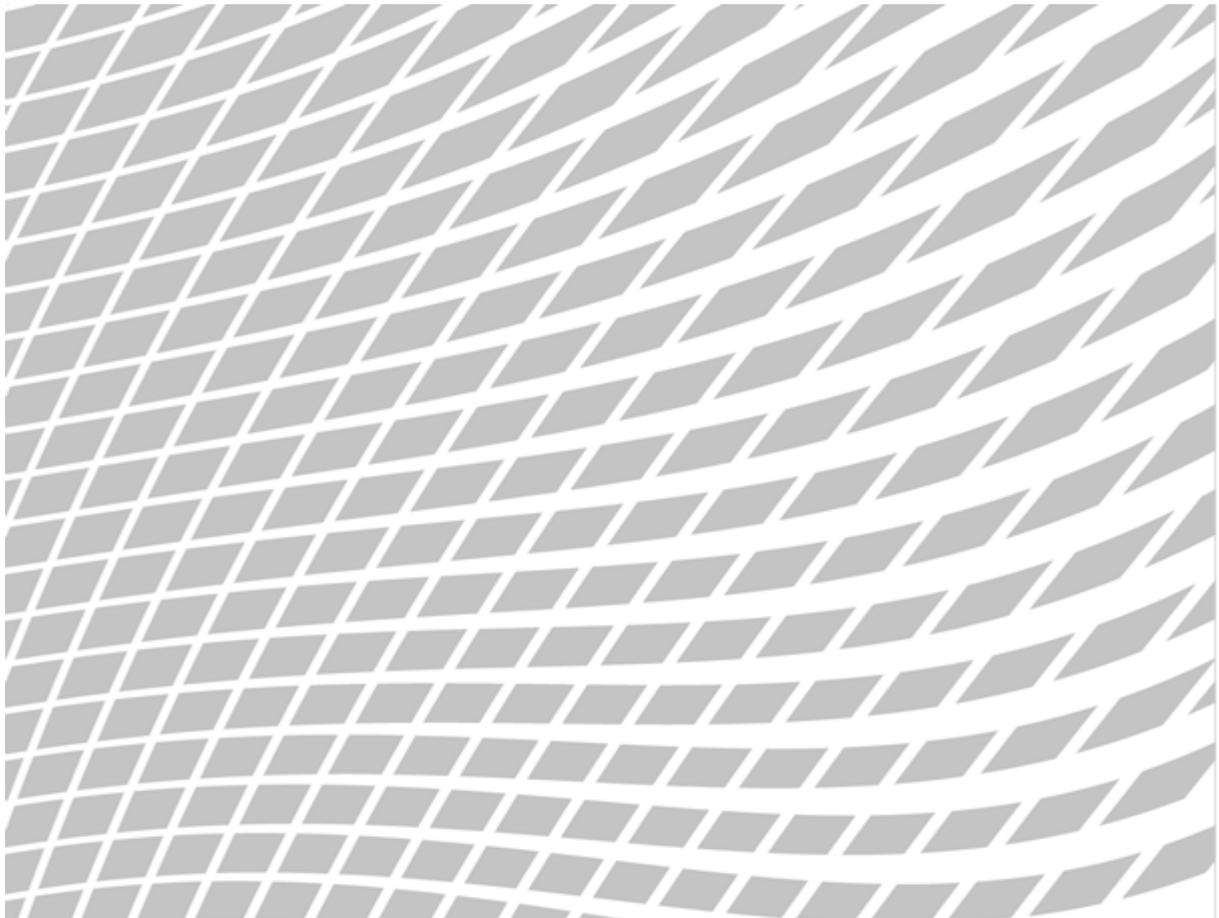


FINMA-Mitteilung 59 (2014), 28. Februar 2014

Aufsichtsrechtliche Konsequenzen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Banken und Zweigniederlassungen von ausländischen Banken, Effekthändler und Zweigniederlassungen von ausländischen Effekthändlern, Lebensversicherer, SICAF, SICAV, KG für KKA, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Fondsleitungen



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	FATCA und geplante Umsetzung in der Schweiz	3
3	Empfehlung zur rechtzeitigen Registrierung	4
4	Rolle der FINMA hinsichtlich der Umsetzung von FATCA	4
4.1	Grundsatz.....	4
4.2	FATCA und Begrenzung der Rechtsrisiken im grenzüberschreitenden Geschäft....	4
4.3	Auswahl des <i>Responsible Officer</i>	5
4.4	Bereich der Kollektiven Kapitalanlagen.....	5
5	Meldungen an die FINMA	6
6	Kontakte	6

1 Einleitung

Der US-amerikanische Foreign Account Tax Compliance Act vom 18. März 2010 (FATCA) wird ab dem 1. Juli 2014 schrittweise anwendbar werden. Die vorliegende FINMA-Mitteilung soll die adressierten Institute über die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen der Implementierung von FATCA in der Schweiz informieren. Sie richtet sich an sämtliche Beaufsichtigte, welche von FATCA erfasst werden (u.a. Banken, Effekthändler, Lebensversicherer sowie Institute im Bereich Kollektive Kapitalanlagen). Davon ausgenommen ist Ziff. 4.4, welche ausschliesslich den Bereich der Kollektiven Kapitalanlagen betrifft.

2 FATCA und geplante Umsetzung in der Schweiz

FATCA hat aus Sicht der USA das Ziel, sämtliche Einkünfte von Personen zu besteuern, welche in den USA steuerpflichtig sind und über Konten im Ausland verfügen. Grundsätzlich verlangt FATCA von ausländischen Finanzinstituten, sich bei der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service, IRS*) zu registrieren, bzw. mit dieser einen Vertrag abzuschliessen (*FFI Agreement*). Damit verpflichten sich die Finanzinstitute u.a. dazu, Informationen über identifizierte US-Konten an den IRS zu übermitteln. Als Finanzinstitut gilt, wer für Dritte direkt oder indirekt Konten oder Depots führt, also z.B. Banken, Lebensversicherer oder Institute im Bereich Kollektive Kapitalanlagen.

Der Anreiz zur Registrierung beim IRS ergibt sich für die Finanzinstitute im Wesentlichen durch ein von den USA unilateral implementiertes Quellensteuersystem: Nimmt ein Finanzinstitut nicht an FATCA teil, so erfolgt ein Quellensteuerabzug im Umfang von 30% auf sämtlichen aus den USA stammenden *withholdable payments* (u.a. Zinsen, Dividenden sowie Bruttoerlöse aus Veräusserungen).

Der Bundesrat kam deswegen zum Schluss, dass die Nachteile einer Nichtteilnahme an FATCA für schweizerische Finanzinstitute schwer wiegen.¹ Vor diesem Hintergrund hat die Schweiz mit den USA am 14. Februar 2013 ein Abkommen über die Zusammenarbeit zu einer erleichterten Umsetzung von FATCA unterzeichnet² (nachfolgend FATCA-Abkommen). Es handelt sich beim unterzeichneten Abkommen um ein sog. Modell 2-Abkommen, bei welchem Informationen über US-Konten entweder mit Einwilligung des Kontoinhabers durch das Finanzinstitut direkt oder – in Ermangelung einer Kundeneinwilligung – über ein speziell geregeltes Amtshilfeverfahren mit Gruppenanfragen an die USA übermittelt werden. Das Abkommen sieht im Vergleich mit den US-Ausführungsbestimmungen (*final regulations*), welche ohne das Abkommen gelten würden, diverse Erleichterungen für schweizerische Institute vor. Das unterzeichnete Abkommen enthält in Art. 4 zudem eine Bewilligung betreffend Art. 271 StGB (*enabling clause*), welche den teilnehmenden Finanzinstituten (bzw. deren Mitarbeitenden) die

¹ Siehe Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA und zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung des Abkommens vom 10. April 2013, BBl 2013 3181, S. 3187.

² Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA vom 14. Februar 2013.

Umsetzung von FATCA erlaubt, ohne deshalb der Strafbarkeit wegen verbotener Handlungen für einen fremden Staat zu unterliegen.

Das Parlament hat am 27. September 2013 das FATCA-Abkommen genehmigt und das Umsetzungsgesetz³ verabschiedet. Dieses enthält auch Strafbestimmungen, für welche die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verfolgende und urteilende Behörde sein wird.

3 Empfehlung zur rechtzeitigen Registrierung

Nach Art. 4 FATCA-Gesetz müssen sich schweizerische Finanzinstitute beim IRS registrieren lassen. Gemäss den *final regulations* in Verbindung mit der IRS-Notice 2013-43 muss die FATCA-Registrierung bis zum 25. April 2014 erfolgen, damit eine Aufnahme auf die erste IRS-Liste per 2. Juni 2014 gesichert ist. Die Aufnahme auf die IRS-Liste identifiziert das Institut gegenüber Dritten als rapportierendes bzw. als FATCA-konform erachtetes, registriertes Finanzinstitut (d.h. als *participating FFI* oder als *registered deemed-compliant FFI*). Den Finanzinstituten können dementsprechend Nachteile im Verkehr mit in- und ausländischen Finanzinstituten entstehen, wenn keine Registrierung bis zum 25. April 2014 erfolgt. Die FINMA empfiehlt deshalb den betroffenen Finanzinstituten, sich bis zu diesem Datum zu registrieren.

4 Rolle der FINMA hinsichtlich der Umsetzung von FATCA

4.1 Grundsatz

Jeder einzelne Beaufichtigte hat für sich abzuklären, welcher Status ihm unter FATCA bzw. dem Abkommen zukommt und frühzeitig die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Fragen zu FATCA sind je nach Inhalt mit Fachspezialisten zu klären, an die Branchenverbände oder gegebenenfalls an die zuständigen Behörden EFD oder ESTV zu richten. Da die FINMA nicht für die Umsetzung von FATCA zuständig ist, kann sie keine technischen oder rechtlichen Fragen zum Abkommen oder zum Gesetz beantworten. Aus Aufsichtsperspektive stehen für die FINMA die nachfolgenden Themen im Vordergrund.

4.2 FATCA und Begrenzung der Rechtsrisiken im grenzüberschreitenden Geschäft

Eine korrekte Umsetzung der FATCA-Bestimmungen durch die Beaufichtigten trägt wesentlich zur Begrenzung und Kontrolle der Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Geschäft bei. Hält ein Beaufchtigter diese Bestimmungen nicht ein, so setzt er sich unter anderem dem Risiko

³ Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten (FATCA-Gesetz) vom 27. September 2013, BBl 2013 7377.

von Sanktionen aus dem US-amerikanischen Steuer- und Strafrecht aus (z.B. aufgrund von Beihilfehandlungen zu Steuerdelikten).⁴ Die FINMA erwartet deshalb, dass die Beaufsichtigten ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit FATCA vollumfänglich erfüllen. Insbesondere sind keine Handlungen vorzunehmen, welche auf eine Umgehung von FATCA abzielen.

Weiter haben die Beaufsichtigten die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung von FATCA rechtzeitig abzuschliessen. Erforderlich sind dafür insbesondere die Schaffung von Prozessen und Verfahren, u.a. zur Analyse der bestehenden und zur Eröffnung von neuen Kundenbeziehungen, die Erstellung von angemessenen Richtlinien und Weisungen sowie die Durchführung von entsprechenden Schulungen.

Finanzinstitute, welche sich als *registered deemed-compliant FFI* (z.B. als Finanzinstitut mit Lokalkundschaft) registrieren, werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss dem FATCA-Regelwerk auch unter diesem Status gewisse Anforderungen erfüllt werden müssen.

4.3 Auswahl des *Responsible Officer*

Der *Responsible Officer* des Finanzinstituts ist die Ansprechperson des IRS, muss das Registrierungsformular unterzeichnen und hat diverse weitere Pflichten. Bezüglich des Anforderungsprofils des *Responsible Officer* erwähnen die *final regulations* lediglich, dass dieser "*with sufficient authority to fulfill the duties of a responsible officer*" bzw. „*with sufficient authority to ensure that the FFI meets the applicable requirements*“ (für *deemed-compliant FFI*) ausgestattet sein müsse.

Die Auswahl des *Responsible Officer* hat in Anwendung des FINMA-RS 08/24 bei Banken, Effekthändlern sowie Finanzgruppen und -konglomeraten *stufengerecht* zu erfolgen.⁵ Bei kleineren Instituten dürfte regelmässig nur der Leiter Compliance (oder Äquivalent bzw. eine höhergestellte Person) diese Vorgaben erfüllen. Bei grösseren Instituten ist die Ansiedlung der *Responsible Officer*-Funktion auch bei einem *Head Tax* oder einem FATCA-Verantwortlichen auf entsprechender Führungsstufe denkbar. Auch im Nichtbankenbereich hält die FINMA die für die Banken geltende stufengerechte Auswahl des *Responsible Officer* für angezeigt.

4.4 Bereich der Kollektiven Kapitalanlagen

Das FATCA-Abkommen sieht in Anhang II Abs. II./A./2. für Vermögensverwalter und in Anhang II Abs. II./C. für schweizerische kollektive Kapitalanlagen Ausnahmestimmungen vor, welche diesen unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen von den Pflichten gemäss FATCA bzw. des FATCA-Abkommens gewähren. Bezüglich der Rolle der FINMA kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

⁴ Vgl. „Positionspapier der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft („Positionspapier Rechtsrisiken“)“ vom 22. Oktober 2010; FINMA-Mitteilung 37 (2012) „Grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft – FAQs zum Positionspapier Rechtsrisiken vom 19. Juni 2012“.

⁵ Vgl. FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle bei Banken“, Rz 99.

Allenfalls erforderliche Änderungen der genehmigungspflichtigen Dokumente im Zusammenhang mit FATCA sind der FINMA frühzeitig einzureichen. Es liegt in der Verantwortung der Beaufsichtigten, das Änderungsgesuch frühzeitig, vollständig und korrekt einzureichen, damit die Änderungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FATCA-Abkommens angepasst und genehmigt worden sind.

5 Meldungen an die FINMA

Die gemäss FATCA-Abkommen als schweizerische Finanzinstitute geltenden Beaufsichtigten sind dazu angehalten, der FINMA bis zum 30. April 2014 darüber Meldung zu erstatten, ob eine FATCA-Registrierung erfolgt ist und unter welchem Status (z.B. „rapportierendes Finanzinstitut“ oder „als FATCA-konform erachtetes, registriertes Finanzinstitut: Finanzinstitut mit Lokalkundschaft“).

Die Meldungen an die FINMA gemäss dieser Ziffer sind via E-Mail wie folgt abzusetzen:

- Im Bereich Banken an die E-Mail-Adresse fatca_banken@finma.ch
- Im Bereich Versicherungen an den zuständigen Aufsichtsbeauftragten
- Im Bereich KAG an die E-Mail-Adresse KAG@finma.ch

6 Kontakte

Die Beaufsichtigten werden gebeten, erforderlichenfalls ihr zuständiges Aufsichtsteam innerhalb der FINMA zu kontaktieren.